

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Straße_Hnr»
«Postleitzahl» «Wohnort»

Nr. 3 - GEMEINDEVERTRETUNG KISDORF am 20.09.2018

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 21.41 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Mitgliederzahl: 17

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Stolze, Wolfgang
GV Ahrens-Busack, Silke
GV Biemann, Axel
GV Billep-Türke, Stephan
GV Dammann, Wiebke
GV Hroch, Nicole
GV Huffmeyer, Hannelore
GV Kracht, Michael
GV Meyer, Hermann
GV Schmuck-Barkmann, Dirk
GV Schöppach, Klaus
GV Dr. Seeger, Jörg
GV Vogel, Gretel
GV Wulf, Bernhard
GV Möller, Doris

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Clasen, André
GV Cieklinski, Reinhard

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 06.09.2018 auf Donnerstag, den 20.09.2018, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Die FDP-Fraktion beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den TOP „Stopp der Ausschreibung Sanierung Etzberg und Einberufung einer außerordentlichen Einwohnerversammlung“

Beschlussfassung:

- 3 Stimmen dafür (FDP-Fraktion)**
- 11 Stimmen dagegen (WKB-Fraktion, CDU-Fraktion)**
- 1 Enthaltung (CDU-Fraktion)**

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 2 vom 17.07.2018
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
06. Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018
07. 2. Nachtragshaushalt 2018
08. 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzsatzung für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Abrechnungsgebiet „Kisdorf-West“
09. 1. (beschleunigte) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kisdorferwohld“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Krambek“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. 3. (beschleunigte) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum West“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
12. 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum West“
hier: Aufstellungsbeschluss
13. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 2 vom 17.07.2018

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 2 vom 17.07.2018 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Hütten auf dem Spielplatz „Endern“ abgerissen; neue Hütten werden aufgebaut.
- Erhöhte Unterhaltungskosten für Spielplätze, insbesondere durch Vandalismus.
- Noch keine Terminfestlegung für die Fertigstellung der Erschließungsanlagen im B-Plan „Spunkissen III“; ausführende Firma hat zusätzliche Straßenlampen und Reparatur der Straßenoberfläche zugesagt.

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

GV Huffmeyer: Rechtlicher Hintergrund bei Veröffentlichung von Protokollen über Sitzungen der gemeindlichen Gremien durch Parteien/Fraktionen; abschließende rechtliche Prüfung erfolgt durch die Verwaltung.

GV Möller: Inhalt von Protokollen zu Sitzungen der gemeindlichen Gremien; Pflichtbestandteile eines Protokolls sind in der Geschäftsordnung geregelt.

TOP 5: Einwohnerfragestunde – 1. Teil

- Berichtigung von möglichen Fehlern in der Protokollierung von Fragen in der Einwohnerfragestunde; kein Einspruchsrecht des Fragestellers, redaktionelle Änderung von Protokollen jederzeit möglich.
- Wiederaufnahme der Pflege des gemeindlichen Internetauftritts; keine verbindliche Terminzusage, Arbeitskreis hat sich gebildet.
- Nutzung einer Software für die Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen; wird durch die Amtsverwaltung vorbereitet.

TOP 6: Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018

Nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 66 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.08.2018

1. die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche
2. die Wählbarkeit der Vertreterinnen / Vertreter
3. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hinsichtlich vorkommender Unregelmäßigkeiten, die das Wahlergebnis beeinflussen könnten, und
4. die Feststellung des Wahlergebnisses

vorgeprüft.

Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass Einsprüche gegen die Wahl nicht erhoben wurden, alle Vertreterinnen/Vertreter wählbar waren, keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und die Feststellung des Wahlergebnisses richtig ist. Er empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06.05.2018.

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 7: 2. Nachtragshaushalt 2018

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat über den 2. Nachtragshaushalt 2018 beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die 2. Nachtragshaushaltssatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen (3. AFinBilP vom 03.09.2018, TOP 5). Einzelheiten können dem 2. Nachtragshaushaltsplan entnommen werden.

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018. Es werden neu festgesetzt:

1. Im Ergebnisplan der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf und der Jahresüberschuss auf	5.218.200,00 € 189.700,00 €
2. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.892.900,00 €
3. Im Finanzplan der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf und der Auszahlungen auf	625.500,00 € 1.006.900,00 €
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	619.000,00 €.

Beschlussfassung:

12 Stimmen dafür (WKB-Fraktion, CDU-Fraktion)

3 Enthaltungen (FDP-Fraktion)

TOP 8: 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzsatzung für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Abrechnungsgebiet „Kisdorf-West“

Die am 17.07.2018 von der Gemeindevertretung beschlossene Beitragssatzsatzung sieht einen Beitragssatz von 0,2107978 pro m² gewichteter Grundstücksfläche vor. Grundlage hierfür ist u.a. die Kostenberechnung des beauftragten Ingenieurbüros von März 2018 für die Erneuerung der Straße Etzberg, die von Kosten i. H. v. rd. 575.000,00 € brutto ausging. Nach dem jetzt vorliegenden Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung liegt das günstigste Angebot um rd. 43% höher als die Kostenberechnung (Submission vom 24.07.2018).

Am 03.08.2018 fand hierzu ein Gespräch mit dem Ingenieurbüro, dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Umweltschutz und dem Amt statt.

Folgende Positionen wurden von allen Bietern erheblich kostenintensiver kalkuliert als in der Kostenberechnung angenommen:

- Sämtliche mineralische Schüttgüter, wie steinfreier Sand, sandiger Füllboden, Frostschuttschicht, Dränbeton und Bodentransporte
- Bodenauskofferungen
- Baugruben für den Anschluss der Straßenabläufe an den Regenkanal
- Herstellung des Kabelgrabens für die Straßenbeleuchtung

Hier scheinen sich begrenzte Transportkapazitäten angesichts hoher Nachfrage im Preis niederzuschlagen. Bundesweit sind generelle Kostensteigerungen zu beobachten; der Markt ist zurzeit gesättigt. Des Weiteren haben die Bieter Sicherungsmaßnahmen zum in nur 30 cm Tiefe (üblich sind 60 cm Überdeckung) liegenden Glasfaserkabel miteinkalkuliert.

Aufgrund der Kostensteigerungen und den noch zu berücksichtigenden Ingenieurkosten ist die Anpassung des Beitragssatzes durch eine Nachtragssatzung zur Beitragssatzsatzung erforderlich. Hierbei werden auch die vorliegenden Ausschreibungsergebnisse für die Elektroarbeiten (Straßenbeleuchtung) und die vorgelagerte Kanalsanierung (Anteil Straßenentwässerung) berücksichtigt.

Danach ergibt sich folgender Beitragssatz für 2018 und 2019:

Maßnahmen	Kosten
1. Erneuerung der Fahrbahn „Etzberg“ ,	
2. Erneuerung der Gehwege „Etzberg“	
3. Erneuerung der Straßenabläufe und Anschlusskanäle „Etzberg“ (Straßenentwässerung)	
Gesamtkosten der Maßnahmen 1 bis 3	821.600,00 €
Ingenieurkosten für die Maßnahmen 1 bis 3	63.300,00 €
4. Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Etzberg“	22.500,00 €
Ingenieurkosten für die Maßnahme 4	8.800,00 €
5. Erneuerung des Niederschlagswasserkanals „Etzberg“	304.000,00 €
Ingenieurkosten für die Maßnahme 5	44.400,00 €
davon 50 % Straßenentwässerung	174.200,00 €
Summe	<u>1.090.400,00€</u>
Erstattung durch den WZV (Wiederherstellung Kanaltrasse)	 18.300,00 €
Voraussichtl. Beitragsfähiger Aufwand	1.072.100,00 €
Durchschnittlicher beitragsf. Aufwand von jährlich	536.050,00 €
Anteil Gemeinde Kisdorf (22 %)	117.931,00 €
Umzulegender Aufwand, jährlich	418.119,00 €
Gewichtete beitragspflichtige Fläche	1.388.262,00 m ²
Beitragssatz, jährlich	0,3011816 € je m²

Der Ausschuss für Finanzen und Bilanzprüfung hat sich in seiner Sitzung am 03.09.2018 mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, die 1. Nachtragssatzung zur Beitragssatzsatzung zu beschließen (3. AFinBilP vom 03.09.2018, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenbaubeiträge im Abrechnungsgebiet „Kisdorf-West“ für die Jahre 2018 und 2019.

Beschlussfassung:

12 Stimmen dafür (WKB-Fraktion, CDU-Fraktion)

3 Stimmen dagegen (FDP-Fraktion)

TOP 9: 1. (beschleunigte) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kisdorferwohld“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.07.2018 die Aufstellung der 1. (beschleunigten) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kisdorferwohld“ beschlossen (2. GV vom 17.07.2018, TOP 8). Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde der Kreis Segeberg – Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung – als Planer beauftragt. Für diese Planung entfallen eine Planungsanzeige und das Einholen einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung (Ziffer 2.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 27.01.2014 über Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz).

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurde gemäß Aufstellungsbeschluss abgesehen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung entfällt, da keine Belange dieser Altersgruppe mit der vorliegenden Planung betroffen sind.

Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung (= öffentliche Auslegung) sollen nach Beschluss der Gemeindevertretung zeitlich zusammengefasst erfolgen.

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 18.09.2018 mit den vom Kreis Segeberg vorbereiteten Entwürfen (Satzungsentwurf und Begründung) befassen (3. BauPlanA am 18.09.2018, TOP 4). Über das Ergebnis der Beratungen wird während der Sitzung der Gemeindevertretung berichtet. Der nachfolgende Beschlussvorschlag geht von einer positiven Empfehlung durch den Ausschuss aus.

- 1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kisdorferwohld“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zusammenlegung der Verfahrensschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“.**
- 3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und dazu Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 16

davon anwesend: 14

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Stefan Billep-Türke von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

TOP 10: 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Krambek“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2017 die Aufstellung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Krambek“ beschlossen (19. GV vom 13.12.2017, TOP 10). Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde der Kreis Segeberg - Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung - als Planer beauftragt. Für diese Planung entfallen eine Planungsanzeige und das Einholen einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung (Ziffer 2.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 27.01.2014 über Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.01.2018 frühzeitig an der Planung beteiligt und aufgefordert, sich zur Planung zu äußern (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 BauGB). Die im Zuge dieser im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen von der Gemeinde geprüft und in den Abwägungsprozess eingestellt werden. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung entfällt, da keine Belange dieser Altersgruppe von der vorliegenden Planung betroffen sind.

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 18.09.2018 mit den bislang zur Planung vorgebrachten Anregungen, Bedenken bzw. Hinweisen befassen und die Abwägung für die Gemeindevertretung vorbereiten. Die dem Ausschuss vorgelegten Abwägungsvorschläge waren der Einladung als Anlage beigefügt.

Unter Bezugnahme auf die eingegangenen Stellungnahmen hat sich die Planung gegenüber der frühzeitigen Beteiligung geändert. Vor allem erfolgt die Erschließung jetzt nicht mehr über die K 23, sondern über die im Plangebiet vorgesehene Erschließungsstraße.

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 18.09.2018 mit den vom Kreis Segeberg vorbereiteten Entwürfen (Satzungsentwurf und Begründung) befassen (3. BauPlanA am 18.09.2018, TOP 5). Über das Ergebnis der Beratungen wird während der Sitzung der Gemeindevertretung berichtet. Der nachfolgende Beschlussvorschlag geht von einer positiven Beschlussempfehlung des Bau- und Planungsausschusses aus.

- 1. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise hat die Gemeindevertretung mit dem als Anlage beigefügten Ergebnis geprüft.**
- 2. Die Entwürfe der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „An der Krambek“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 3. Die Gemeindevertretung beschließt nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zusammenlegung der Verfahrensschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“.**
- 4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes (Planzeichnung A und Textteil B) und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und dazu Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 15

Beschlussfassung: Einstimmig

TOP 11: 3. (beschleunigte) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19
„Ortszentrum West“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 16.07.2018 die Aufstellung der 3. (beschleunigten) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West“ beschlossen (2. GV vom 17.07.2018, TOP 9). Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde der Kreis Segeberg - Fachdienst Räumliche Planung und Entwicklung - als Planer beauftragt. Für diese Planung entfallen eine Planungsanzeige und das Einholen einer landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen der Raumordnung (Ziffer 2.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 27.01.2014 über Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz).

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurde gemäß Aufstellungsbeschluss abgesehen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung entfällt, da keine Belange dieser Altersgruppe mit der vorliegenden Planung betroffen sind.

Eine Umweltprüfung ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich. Die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung (= öffentliche Auslegung) sollen nach Beschluss der Gemeindevertretung zeitlich zusammengefasst erfolgen.

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 18.09.2018 mit den vom Kreis Segeberg vorbereiteten Entwürfen befassen (3. BauPlanA am 18.09.2018, TOP 7). Über das Ergebnis der Beratungen wird während der Sitzung der Gemeindevertretung berichtet. Der nachfolgende Beschlussvorschlag geht von einer positiven Beschlussempfehlung des Bau- und Planungsausschusses aus.

- 1. Die Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.**
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt nach § 4a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Zusammenlegung der Verfahrensschritte „Auslegung“ und „Behördenbeteiligung“.**
- 3. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB zusammen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu unterrichten und dazu Stellungnahmen parallel hierzu nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 16

davon anwesend: 14

Beschlussfassung: Einstimmig

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war GV Gretel Vogel von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**TOP 12: 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum West“
hier: Aufstellungsbeschluss**

Bei dem Bebauungsplan Nr. 19 „Ortszentrum-West“ handelt es sich um einen sogenannten qualifizierten Bebauungsplan. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine öffentliche Grünfläche, die bisher nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen war.

Bereits in seiner Sitzung am 17.11.2015 hat sich der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Kisdorf mit einer wohnbaulichen Entwicklung auf der besagten Grünfläche beschäftigt. Eine abschließende Entscheidung zur Einleitung der Bauleitplanung wurde damals vertagt (29. BauPlanA vom 17.11.2015, TOP 5). Mit dem Antrag auf Bauleitplanung vom 22.04.2018 hat der Grundstückseigentümer seinen Wunsch zur wohnbaulichen Entwicklung der Grünfläche bekräftigt. Damit der Vorhabenträger seine Bauvorhaben realisieren kann, muss im Zuge der Bauleitplanung das Flurstück 223, Flur 25 teilweise überplant werden.

Anlässlich des erneut eingereichten Antrages auf Änderung des Bebauungsplanes hat sich der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 24.07.2018 mit den Planungsabsichten des Vorhabenträgers befasst und der Gemeindevertretung im Ergebnis die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West“ empfohlen (1. BauPlanA vom 24.07.2018, TOP 5). Der Geltungsbereich umfasst den rückwärtigen Bereich des Holsteinrings 1-9 bis hin zur Wohnbebauung Achter de Höf 6a und Holsteinring 52.

Mit in Kraft treten der Novellierung des Baugesetzbuches wurde u.a. der § 13 b - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - geschaffen. Für die Zulässigkeit dieses neuen Verfahrens muss die ausgewiesene Grundfläche im Bebauungsplan weniger als 10.000 m² betragen, es muss die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden, das entsprechende Plangebiet muss sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen, der Bebauungsplan darf keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und schließlich dürfen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Nach eingehender Prüfung werden die o.g. Tatbestandsvoraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b in Verbindung mit § 13a BauGB erfüllt. Dementsprechend ist für die Aufstellung der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ortszentrum-West“ das beschleunigte Verfahren anzuwenden.

Im beschleunigten Verfahren entfallen insbesondere die Umweltprüfung und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und einer frühzeitigen Behördenbeteiligung absehen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei einem Planverfahren nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - nicht erforderlich, der Flächennutzungsplan ist lediglich zu berichtigen.

Die Kosten der Aufstellung der 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 werden voraussichtlich insgesamt ca. 11.000,00 € betragen (grobe Schätzung). Im Haushalt 2019 werden entsprechende Mittel veranschlagt und bereitgehalten. Für die Übernahme der Planungskosten wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Antragsteller geschlossen.

- 1. Für die in der vorgelegten Anlage dargestellten Fläche (Flurstück 223, Flur 25, Gemarkung Kisdorf) wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortszentrum-West“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine wohnbauliche Entwicklung auf der Grünfläche im Südwesten des ursprünglichen Plangebietes.**
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).**
- 3. Für diese Planung ist mit dem Antragsteller ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) über die Erstattung der entstehenden Planungskosten zu schließen.**
- 4. Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages wird der Kreis Segeberg – Fachbereich Räumliche Planung und Entwicklung – mit der Planung beauftragt.**
- 5. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB).**
- 6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt in Anwendung der §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung und parallele Behördenbeteiligung).**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen: 17

davon anwesend: 15

Beschlussfassung. Einstimmig

TOP 13: Einwohnerfragestunde – 2. Teil

- Schließung des Schredderplatzes für Gartenabfälle; Schließung erfolgt zum 31.12.2018.
- Aufstellung von Containern zur Kinderbetreuung auf dem Grundstück „Ulmenhof“; Ortstermin hat kein positives Ergebnis; Standortalternative für die Container auf dem erworbenen Grundstück zur Erweiterung des Kindergartengebäudes.
- Planung von Straßenbaumaßnahmen mit bundesweiten Mittelwerten; übliche Vorgehensweise von Planungsbüros zur Kostenermittlung.
- Kostenreduzierung „Sanierung Etzberg“ durch Verzicht auf Erneuerung der Straßenbeleuchtung; Erneuerung ist durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- Zeitablauf bei der Aufstellung der Straßenbaubeitragssatzung.
- Qualität des Ausbaus „Etzberg“; Ausbau erfolgt in durchschnittlicher Qualität.

- Verwendung der Infrastrukturzuweisungen des Landes zur Reduzierung der Beitragsbelastung; Zuweisung erfolgt nicht zweckgebunden für Straßenbaumaßnahmen, sondern kann für alle Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde genutzt werden.
- Geplante Maßnahmen der Straße „Karklohweg“; Reparatur der Straßenoberfläche und der Gehwegoberfläche.
- Vorliegen von Klagen gegen die Bescheide zur Flächenfestsetzung im Zusammenhang mit den Straßenbaubeiträgen; bisher noch keine Klage anhängig.
- Verhinderung der Einwohnerversammlung zum Thema „Straßenbaubeiträge“ durch Mehrheit der Gemeindevertretung; Mehrheit der Gemeindevertretung hat lediglich den Antrag der FDP-Fraktion zur Erweiterung der Tagesordnung abgelehnt.

Gez.: Löchelt

Protokollführer

Bürgermeister